

Wien, 24. November 2025

Stellungnahme zum EnWG-Änderungs-Entwurf zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets in Deutschland

Analyse und Kritikpunkte seitens RAG Austria AG:

I.) **Versorgungssicherheit: Rolle der Speicher zu schwach definiert** (siehe § 15c Abs. 2 EnWG-Entwurf, Hinweis allgemein: hier aber bisher kein Speicherfokus)

Das Ziel der Versorgungssicherheit wird zwar erwähnt, ohne jedoch die essenzielle Funktion der **Speicher dabei zu berücksichtigen. Ohne Speicher gibt es keine saisonale Versorgungssicherheit und keinen funktionierenden H2-Markthochlauf!** Das Feedback aller Kunden im Markt ist, dass ein Markthochlauf ohne gleichzeitige H2-Speicher-Einbindung nicht funktionieren kann – lediglich **regulatorisch wird dieser Fakt übersehen.**

- Keine Mindestanforderungen / keine Planungsvorgaben
- Keine Anerkennung ihrer zentralen Rolle für saisonale Flexibilität & Versorgungssicherheit
- Gefahr struktureller Unterinvestition in Speicher

Forderung:

- Speicher ausdrücklich als sicherheitsrelevant definieren,
- Mindestanforderungen oder Bedarfsmonitoring festlegen,
- Speicher in die Versorgungssicherheitsplanung integrieren,
- Berücksichtigung regionaler und saisonaler Bedarfe,
- gezielte Investitionsanreize vorsehen.

II.) **Fehlende Investitionsanreize für H2-Speicher (siehe § 28m EnWG-Entwurf)**

Der Entwurf enthält **keine ausreichenden Mechanismen**, um Investitionen in Wasserstoffspeicher wirtschaftlich anzuregen bzw. abzusichern. Insbesondere fehlt ein **Amortisations- bzw. Regulierungskonto**, das wie im regulierten Gasnetz zumindest die Verteilung der Einnahmen auf eine längere Periode (Refinanzierung) ermöglicht.

- Für großvolumige Speicher mit hohen CAPEX (z.B. für das Kissengas) ist damit **keine verlässliche Erlösbasis** gegeben.

Forderung:

Schaffung einer CAPEX-Förderung sowie eines Refinanzierungsmechanismus (z. B. Amortisationskonto / Regulierungskonto) zur Absicherung der Investitionen in H2-Speicher.

III.) **Regulierung des Speicherzugangs ab 2026 & Entgeltfestlegung → erhebliche Unsicherheiten für Erlösmodelle und Investitionen (siehe § 28m Abs. 1–4 EnWG-Entwurf)**

Deutschland macht von dem Wahlrecht zugunsten eines marktbasiereten verhandelten Speicherzugangs bis 2032 nicht Gebrauch, sondern erzwingt sofort (ab 5. August 2026) einen **regulierten Zugang** zu H2-Speichern.

Die konkrete Methode zur Festlegung des regulierten Tarifes wird jedoch erst durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Der Entwurf definiert **nicht**, ob es sich um eine kostenbasierte, marktorientierte oder hybride Methodik handeln wird.

Gleichzeitig bleibt jede Form von Finanzierungs- oder De-risking Modell offen. Insbesondere in einer Markthochlaufphase muss das Tarifregulierungsmodell zwingend das Buchungsrisiko abfangen.

Betreiber können ihre Preise in einer Tarifregulierung nicht frei gestalten und daher das Auslastungsrisiko nicht abbilden. Es ist völlig unklar wie Investitionskosten bzw. vorausgegangene Kosten (R&D, Lagerstättenstudien, etc.) überhaupt berücksichtigt werden. Die Kombination aus reguliertem Zugang ohne Finanzierungsmodelle wird dazu führen, dass kurz- oder mittelfristig keine Speicherprojekte realisiert werden.

Ab 5. August 2026 ausschließlich regulierter Zugang – unabhängig vom frühen Entwicklungsstand des Marktes.

→ Dies benachteiligt Unternehmen, die langfristige Kooperationsmodelle und Risikoteilung benötigen.

Forderung:

Planungssicherheit durch

- Verlängerung der Übergangsfrist oder Einführung eines flexiblen Modells, das verhandelte Zugänge in frühen Marktclustern bis 2032 ermöglicht. Falls eine Tarifierung vorgesehen wird, muss in der Hochlaufphase das Auslastungsrisiko abgefangen werden und es benötigt eine klare Definition der Berücksichtigung von CAPEX und Vorlaufkosten
- Einführung flexibler, ggf. individueller Tarifierungsmodelle für Speicherprojekte in der Transformationsphase (z. B. in regionalen/industriellen Clustern) zur Abbildung unterschiedlicher Kosten- und Risikoprofile.

IV.) Keine sinnvolle Ausnahme für Speicher in regionalen Clustern (§ 3 Nr. 39d sowie in Begründung, Seite 219)

Die Begriffsbestimmung im EnWG-Entwurf erfasst unterirdische Wasserstoffspeicher unabhängig von der Größe. Ausgenommen sind lediglich „kleinere, leicht nachzubauende Wasserstoffspeicheranlagen („Tanks“)“ bzw. jenes Teils einer Anlage, der für Erzeugungstätigkeiten genutzt wird.

Diese Ausnahme steht jedoch im Widerspruch zum Erwägungsgrund 80 der Richtlinie der „Tanks“ nur beispielhaft aufzählt und sehr wohl **auch unterirdische Lagerstätten** in dieser **quantitativen Betrachtung** umfasst. Per Definition umfasst die Definition der Richtlinie generell nur „große Wasserstoffspeicheranlagen“ - kleine Anlagen sind somit gar nicht im Anwendungsbereich. Alles andere würde eine Technologie explizit begünstigen bzw. umgekehrt diskriminieren. Insbesondere für den Markthochlauf sind derartige kleine Speicheranlagen außerhalb des Anwendungsbereiches maßgeblich für die Schaffung regionaler bzw. industrieller H₂-Cluster.

Forderung:

- Abgrenzung von kleinen Wasserstoffspeicheranlagen zu großen darf sich nicht auf eine einzige Technologie beziehen, sondern muss neutral formuliert sein.
- **Schaffung einer realistischen Ausnahme- bzw. Erleichterungsregel** für Speicherprojekte in frühen regionalen/industriellen Clustern.

V.) Speicher im Netzentwicklungsplan Wasserstoff (NENP) nicht eigenständig verankert (siehe auch §§ 15b–15d EnWG-Entwurf)

Der Netzentwicklungsplan Wasserstoff (NENP) ist **leitungsfokussiert**; Speicher werden nur **am Rande erwähnt**, nicht aber als eigener Infrastrukturbaukasten geplant.

→ Keine systematische Abbildung **des Speicherbedarfs**, keine Priorisierung oder langfristige Bedarfsabsicherung.

→ Risiko: Speicher werden **unterdimensioniert**, obwohl sie für Saisonalität, Strukturierung, Systemflexibilität und Versorgungssicherheit zentral sind.

Forderung:

- Speicher als eigenständigen Infrastrukturbaustein im NENP berücksichtigen,
- Einführung eines strukturierten Prozesses zur Abschätzung des Speicherbedarfs (regional sowie saisonal), sobald Speicher im NENP adressiert sind,
- frühzeitige Einbindung von Speichern in Leitungs- und Investitionsentscheidungen,
- klare Vorgabe, dass Speicher nicht nur als Netzanbindungspunkte mitlaufen, sondern mit eigenständiger Logik (Kapazität, Geografie, saisonaler Bedarf) geplant und priorisiert werden.

VI.) Wasserstoffbeimischung (Blending) in das Gasnetz vorsehen:

Es ist bekannt, dass die RED III und der dazugehörige Delegated Act grundsätzlich die Beimischung von RFNBO-Wasserstoff in das bestehende Gasnetz explizit vorsehen. Insbesondere für die graduelle Zielvorgabe für die Industrie (42 % bis 2030 bzw. 60 % bis 2035) ist diese Methode die einzig praktikable und kurzfristig verfügbare Option. Allerdings wurden seitens EU-Kommission sowie dem beauftragten Zertifizierer Methoden zur RFNBO-Zertifizierung definiert, die eine physische Abscheidung des Wasserstoffs beim Verbraucher vorsehen. Diese Regelung ist zwar rechtlich für die Mitgliedstaaten unverbindlich, erschweren aber ohne Klarstellung die Zertifizierung in der Praxis.

Forderung:

- Spätestens mit der nationalen Implementierung der RED III, wenn der Industrie diese Vorgabe als Verpflichtung vorgeschrieben wird, müssen umsetzbare Lösungen gefunden werden.
- Aus diesem Grund haben sowohl die Niederlande als auch Spanien eigene Methoden definiert.
- Insbesondere das spanische Zertifizierungsmodell scheint ein sinnvolles Vorbild anzubieten.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen jederzeit gerne für weitere Informationen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RAG Austria AG

Ansprechpartner:

Siegfried Kiss

Leiter Business Development | Prokurist

RAG Austria AG
Schwarzenbergplatz 16
A-1015 Wien
www.rag-austria.at

Tel.: +43 (0) 50724 5350
Fax:
Mobil: +436648119508
eMail: siegfried.kiss@rag-austria.at